



Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. – Kreis Herne – Kreisjugendausschuss

Richtlinien: Trikotwerbung – Junioren – gültig ab 01.07.2017

Die Durchführungsbestimmungen des FLVW sind durch den Kreis Herne dahingehend modifiziert worden, dass der Antrag „**Trikotwerbung - Antrag auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung**“ nur noch als Sammelantrag für bereits vorhandene Trikotwerbung gilt.

Der Sammelantrag muss bis zum **15. September eines Jahres** dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses eingereicht werden.

Sollte eine Mannschaft keine Trikotagen mit Werbung tragen, so ist auch dies anzeigepflichtig. Hierzu dient die im Sammelantrag vorgesehene Spalte „Fehlanzeige“.

Der Antrag für neue Trikotwerbung (Nachmeldung) entfällt und eine Trikotvorlage mit Werbung beim Kreisjugendausschuss ist nicht mehr erforderlich.

Das Tragen von Werbung auf dem Trikot ist erlaubt, wenn folgende Richtlinien beachtet werden:

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Insbesondere ist die

- a) Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller unzulässig
- b) Werbung für jegliche Alkoholika unzulässig
- c) Werbung für politische Gruppierungen (rassistische, gewaltverherrlichende, extremistische u.ä.) und mit politischen Aussagen ist nicht gestattet

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100 cm², die Werbung auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², nicht überschreiten. Ist die Werbung nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können. Die Werbung auf dem rechten Hosenbein ist nur für ein Produkt bzw. Symbol möglich. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die nachfolgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben:

Hemd 100 cm², Hose 50 cm², Stutzen 25 cm²

Die Werbung für unterschiedliche Werbepartner ist möglich.

Bezüglich der Werbung auf dem Trikotärmel, dem rechten Hosenbein, behält sich der FLVW die in den Durchführungsbestimmungen des DFB vorgesehenen Möglichkeiten offen, bis zum 01.01. für die dann folgende Spielzeit einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zu finden. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine für ihre Mannschaften einen eigenen Werbepartner haben.

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften pro Saison mehrere Werbepartner haben.

Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ist **gebührenpflichtig**.

Die Gebühr wird pauschal zu Beginn eines Spieljahres über die „**OM**“ eingezogen.

Die Gebühren richten sich im Jugendbereich nach der Anzahl der für die jeweilige Spielzeit gemeldeten Junioren- und Juniorinnenmannschaften.

1 – 5 Mannschaften € 5,00

6 – 10 Mannschaften € 10,00

11-15 Mannschaften € 15,00

ab 16 Mannschaften € 20,00

Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen werden entsprechend den Satzungen und Ordnungen des FLVW/WDFV durch die Verwaltungs- und spielleitenden Stellen geahndet.

Herne im Juni 2017

Kreisjugendausschuss